

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 15. Dezember 2015**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.11.2016

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-128/15

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1628

Geltungsdauer

vom: **10. November 2016**

bis: **8. November 2018**

Antragsteller:

GU Automatic GmbH

Karl-Schiller-Straße 12

33397 Rietberg

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "FSA ATS-Kombi"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1628 vom 15. Dezember 2015.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Anlage 1, Liste 2, Tabelle "2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren" erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
2.1	OTS 730 FE	Gretsch Unitas	1,6	i.d. Gleitschiene	—
2.2	OTS 730 FE-SRI	Gretsch Unitas	2 x 1,6	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.3	OTS 735 FL	Gretsch Unitas	2,4	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.4	OTS 735 FL BG	Gretsch Unitas	2,4	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.5	OTS 736 FL	Gretsch Unitas	2,4	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.6	OTS 736 FL BG	Gretsch Unitas	2,4	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.7	UTS 85 FE	Gretsch Unitas	1,0	im Türschließer	—
2.8	UTS 85 FL	Gretsch Unitas	1,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.9	GS-FE-OTS 73x	Gretsch Unitas	1,9	i.d. Gleitschiene	—
2.10	GS-FE-SRI-OTS 73x	Gretsch Unitas	2 x 1,9	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.11	GS-FE-SRI-OTS 73x BG	Gretsch Unitas	2 x 1,9	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.12	GS-FE-SRI-OTS 73x 1	Gretsch Unitas	1,9	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.13	GS-FE-SRI-OTS 73x BG 1	Gretsch Unitas	1,9	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.14	GS-FE-VTS 73x	Gretsch Unitas	1,9	i.d. Gleitschiene	—
2.15	GS-FE-SRI-VTS 73x 1	Gretsch Unitas	1,9	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.16	GS-FE-SRI-VTS 73x	Gretsch Unitas	2 x 1,9	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.17	GS-SRI-OTS 73xFL1	Gretsch Unitas	2,4	im Türschließer	Freilauftürschließer Schließfolgeregelung
2.18	GS-SRI-OTS 73xBG FL1	Gretsch Unitas	2,4	im Türschließer	Freilauftürschließer Schließfolgeregelung

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt